

Grundsatzerklärung der Gemüsering-Gruppe zur Achtung der Menschenrechte (Stand: Dezember 2023)

Die Gemüsering-Gruppe mit ihren Vermarktungs-, Produktions- und Foodservice-Standorten ist sich ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmen wie auch entlang der Lieferkette bewusst. Die Achtung der Umwelt- und Menschenrechte in unseren globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten ist daher seit vielen Jahren wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenspolitik und Teil der Lieferantenerklärung. Unser Ziel ist es, die Einhaltung und Geltung der Umwelt- und Menschenrechte weiter voranzutreiben und deren Verletzungen zu verhindern. Gemeinsam mit unseren relevanten internen und externen Stakeholdern arbeiten wir kontinuierlich daran, die Einhaltung dieser gesellschaftlich relevanten Rechte zu fördern. Dafür engagieren wir uns insbesondere für faire Geschäftspraktiken sowie gute

Arbeits- und Lebensbedingungen entlang der gesamten Lieferkette. Wir respektieren und achten die international vereinbarten Menschenrechte, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die kulturelle, soziale, politische und rechtliche Vielfalt von Gesellschaften und Nationen. Auf Grundlage dessen haben wir diese Grundsatzerklärung für alle Unternehmen der Gemüsering-Gruppe verfasst. Sie soll bestehende Unternehmensgrundsätze sowie gesetzliche Richtlinien ergänzen und betrifft die Auswirkungen unserer Tätigkeiten an allen Standorten.

Die Grundlage der menschenrechtlichen Sorgfalt in der Gemüsering-Gruppe bildet unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte, wie sie auch in den international anerkannten Rahmenwerken niedergelegt sind:

- UN-Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Die zehn UN Global Compact Prinzipien

Darüber hinaus kommen gesetzliche Anforderungen wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bei der Erarbeitung des Verhaltenskodex zum Tragen.

1. Verantwortung und Anspruch der Gemüsering-Gruppe

1.1 Wahrung der Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

Die Gemüsering-Gruppe respektiert die Menschenrechte ihrer eigenen Mitarbeiter und wir erwarten die Achtung der Menschenrechte auch von unseren Geschäftspartnern. Die Einhaltung des jeweils höchsten geltenden Standards von lokalen Gesetzen und den Anforderungen der ILO Kernarbeitsnormen ist dabei wesentlich.

Für die Gestaltung von Arbeitsbedingungen gelten **verpflichtend** insbesondere folgende Grundsätze:

- Schutz der international anerkannten Menschenrechte,
- Einhaltung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit (einschließlich aller Formen der Sklaverei und sklavereiähnlicher

Praktiken, der Leibeigenschaft, des Menschenhandels und aller sonstigen Formen unrechtmäßiger Ausübung von Macht oder Unterdrückung) und Einforderung derselben Verpflichtung von allen vorgeschalteten Partnern (ILO 20, ILO 105, ILO 182, ILO 138),

- Gleichbehandlung aller Mitarbeiter und keine Toleranz von Diskriminierung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; die Gleichbehandlung umfasst auch die Zahlung gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Eine Förderung von Frauen insbesondere auch in den Führungsebenen gemäß den Prinzipien des UN Women Empowerment ist erstrebenswert und sollte an allen Stellen umgesetzt werden, an denen dies durch qualifiziertes Personal möglich ist. Diese Gleichheit der Gelegenheiten und der Behandlung ohne Diskriminierung gilt in gleicher Weise auch für Wander-, Zeit- und Saisonarbeitnehmer und -arbeitnehmerinnen (ILO 1, ILO 14, ILO 100, ILO 111),
- Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch Verpflichtung zu den folgenden Schutzmaßnahmen:
 - a) gesundheitsgefährdende oder giftige Stoffe werden gekennzeichnet, sicher gelagert und entsprechend dem Gefahrenpotential gehandhabt,
 - b) Arbeitsstätte, Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und Geräte befinden sich in einem sicheren Zustand,
 - c) erforderliche persönliche Schutzausrüstungen und Schutzvorrichtungen an Maschinen werden bereitgestellt und sind einsatzbereit,
 - d) geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gebäude vor Einsturz, Feuer, vorhersehbaren Umweltbedingungen oder unbefugtem Zutritt werden getroffen,
 - e) Flucht- und Rettungswege sowie Notfallausrüstung, einschließlich Erster Hilfe und Notfallbehandlung, sind vorhanden und zugänglich,
 - f) ein hygienisches Arbeitsumfeld wird durch ein Mindestmaß an Ordnung und Sauberkeit gewährleistet, der Zugang zu einer sicheren Trinkwasserversorgung und der Zugang zu sanitären Anlagen muss für alle Mitarbeitenden gewährleistet sein,
 - g) angemessene Schulungen und Unterweisungen der Mitarbeiter.

Werden Schlafräume für Mitarbeitende zur Verfügung gestellt, so verpflichtet sich der Lieferant/Dienstleister, dafür zu sorgen, dass diese sauber und sicher sind und den Brandschutznormen für das jeweilige Gebäude entsprechen.

- Einhaltung des Verbot der Ungleichbehandlung, Gewährleistung einer Vergütung mindestens in Höhe gesetzl. garantierter Mindestentgelte bei Arbeitszeiten im Einklang mit den geltenden Standards, Gewährleistung einer Entlohnung gemäß den lokalen Standards und Einhaltung des Verbots der Vorenthaltung von Lohn insb. auch als Disziplinarmaßnahme (ILO 95),
- Schutz der persönlichen Daten und Respektieren der Privatsphäre aller Mitarbeiter und Geschäftspartner sowie Schutz vertraulicher Informationen, Daten und geistigen Eigentums vor Missbrauch.
- Einhaltung von nationalen Regelungen zu Arbeitszeiten (Überstunden und Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten (u.a. mind. alle 7 Tage eine Ruhezeit von mind. 24 zusammenhängenden Stunden), Arbeitszeitplänen, Mutterschaftsurlaub/Elternzeit, Krankheitsurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, bezahlte Überstunden), Vermeidung von Arbeitsunfällen infolge körperlicher und geistiger Ermüdung und Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiter.
- Überstunden dürfen weder erzwungen noch die gesetzlich festgelegte Grenze überschreiten. Gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn oder Überstundenzuschlag, muss der Lohn mindestens dem durchschnittlichen Mindestlohn der Branche entsprechen und Überstunden müssen mit einem Satz vergütet werden, der den regulären Stundensatz übersteigt.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf max. 60 Stunden einschließlich Überstunden nicht überschreiten und Überstunden

dürfen nicht dauerhaft geleistet werden. Ausnahmen sind Notfälle oder außergewöhnliche Umstände.

- Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen werden geleistet und Sozialleistungen können von den Mitarbeitenden nach geltendem Recht in Anspruch genommen werden (z.B. Krankheitsurlaub).
- Der Lieferant/Dienstleister verbietet Belästigung, Missbrauch und Bestrafung mit jeglicher Form von Gewalt.

Die Gemüsering-Gruppe verpflichtet sich, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu respektieren. In diesem Sinne verpflichten wir auch alle Lieferanten und Dienstleister, das Grundrecht aller Mitarbeitenden zu respektieren, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, solchen Organisationen und Gewerkschaften beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen (ILO 87 und ILO 98). Lieferanten und Dienstleister dürfen die Vereinigungsfreiheit nicht missachten und keine Sicherheitskräfte zur Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit einsetzen. Bei eingeschränktem gesetzlichem Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen müssen von den Lieferanten und Dienstleistern andere Möglichkeiten für eine unabhängige und freie Vereinigung der Mitarbeitenden für Kollektivverhandlungen gewährt werden. Die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen nicht diskriminiert werden und müssen freien Zugang zu den Arbeitsplätzen erhalten, um ihre Rechte auf legale und friedliche Weise wahrzunehmen. Wir bevorzugen Geschäftspartner, die ihre Geschäftstätigkeiten im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der Menschen analysieren, Maßnahmen zur Minderung festgestellter Risiken ergreifen und die ILO-Konvention 169 über die Rechte indigener Völker einhalten.

Die Achtung der Menschenrechte ist für uns Grundvoraussetzung für jede Zusammenarbeit. In den globalen Lieferketten erfordert die Einhaltung der Menschenrechte ein langfristiges Engagement und schrittweises Vorgehen. Wir möchten daher in der Zusammenarbeit mit unseren Partnern in der Wertschöpfungskette eine Verbesserung kontinuierlich vorantreiben. Wir sind uns dabei bewusst, dass wir nicht immer alle Ziele vollständig erreichen können, setzen hierbei aber auf die kontinuierliche Sensibilisierung aller Beteiligten in unseren Lieferketten und damit eine kontinuierliche Verbesserung der Situation in den unterschiedlichen Herkunftsländern und Betrieben.

1.2 Umweltschutz

Wir sind uns der zunehmenden Ressourcenknappheit und unserer Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen bewusst und übernehmen entsprechend Verantwortung zum Schutz der Umwelt. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten und Dienstleistern, dass diese ihre Umweltbelastungen und -gefährdungen ständig minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb kontinuierlich verbessern. Als unser Geschäftspartner halten sie alle geltenden Umweltgesetze, Normen und sonstigen Vorschriften ein.

Hierzu sind seitens unserer Geschäftspartner folgende Aspekte zu beachten:

- Verringerung der Treibhausgasemissionen im eigenen Unternehmen sowie innerhalb der Lieferkette,
- Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt am eigenen Unternehmensstandort wie auch entlang der Lieferkette,
- Gewährleistung des Schutzes vor schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen und übermäßigem Wasserverbrauch,
- Gewährleistung des Schutzes vor widerrechtlicher Zwangsräumung und der Schutz unternehmerischer Projekte: Im Rahmen des Erwerbs, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und dem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beachtet. Sicherheitsaufgaben zum Schutz unternehmerischer Projekte werden nicht an öffentlich oder private Sicherheitskräfte delegiert, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen

begangen werden oder drohen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) aller betroffenen Parteien einzuholen und eine angemessene Entschädigung für die Landnutzung bereitzustellen.

2. Anforderungen an Compliance, ethisches Verhalten und gute Unternehmensführung entlang der Lieferkette

Daher fordern wir von allen Lieferanten und Dienstleistern für die Bereiche Compliance, ethisches Verhalten und gute Unternehmensführung:

- die Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Handelsgesetze und -vorschriften, einschließlich der Kartell- und Handelskontrollregelungen,
- die proaktive Unterstützung des Nachhaltigkeitsengagements durch die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze sowie der internationalen Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards innerhalb ihres Unternehmens und ihrer Lieferkette,
- das Verbot jeglicher Form von Bestechung, Korruption, Erpressung oder Veruntreuung,
- die Förderung und Gewährleistung von Fairness im Wettbewerb,
- die Gewährleistung, dass innerhalb ihres Unternehmens keine Interessenkonflikte bei Geschäftstransaktionen mit der Gemüsering-Gruppe entstehen. Der Geldwert von Geschenken, Mahlzeiten oder Bewirtungen muss angemessen und in Einklang mit den Unternehmensrichtlinien sein,
- die Einführung und kontinuierliche Verbesserung eines geeigneten Managementsystems, einschließlich eines soliden und transparenten Datenmanagements, um ein branchenspezifisches Qualitätsmanagement auf dem neuesten Stand zu gewährleisten.

3. Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt sowie Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte im Rahmen unseres Risikomanagements

Die Identifikation von Risiken und potenziellen Auswirkungen sowie die Ableitung von wirksamen Maßnahmen sehen wir als kontinuierliche Herausforderung bei unserer Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltrelevanten Sorgfaltspflicht.

Hierzu zählt die Wahrung wesentlicher gesellschaftlicher Umwelt- und Sicherheitsaspekte:

- Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeiter und der lokalen Bevölkerung sowie der Gesundheit der Allgemeinheit,
- Einhaltung der geltenden Gesetze betr. Gesundheit und Sicherheit,
- Einhaltung aller geltenden Umweltvorschriften und Minimierung von Emissionen und Abfällen inkl. deren sachgerechter Entsorgung,
- Effiziente Nutzung von Ressourcen und Einsatz energieeffizienter, umweltfreundlicher Technologien,
- Gewährleistung einer sicheren, umweltverträglichen Entwicklung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Verteilung, Verwendung und Entsorgung von Produkten mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen und zu erhalten,
- Schutz der Biodiversität und Gewährleistung, dass nachwachsende Rohstoffe nicht in Konkurrenz zu Nahrungsmitteln stehen,
- Anerkennung der Landrechte von Einzelpersonen und lokalen Gemeinschaften. Mit Blick auf die große Bedeutung des Schutzes von Wäldern sind die Vorgaben zu entwaldungsfreien Lieferketten für die betreffenden Produkte (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Soja, Holz, Kautschuk, Holzkohle, bedruckte Papierprodukte und eine Reihe von Palmölderivaten) vollumfänglich zu erfüllen und bei der Nutzung von Flächen auch für den Anbau von Obst und Gemüse zu berücksichtigen.

Es dürfen keine Produkte an die Gemüsering-Gruppe geliefert werden, die auf Flächen angebaut oder verarbeitet wurden, die nach dem 31.12.2020 entwaldet wurden.

Für die besondere Bewertung menschenrechtsspezifischer Aspekte innerhalb des Unternehmens und auch entlang der Lieferkette haben wir einen Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsbeauftragten ernannt.

4. Risikoanalyse und Risikopriorisierung der Gemüsering-Gruppe

Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferanten, eines IT-gestützten Medienanalysetools, nachgewiesener Zertifizierungen, eigener Erkenntnisse aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen und Erkenntnissen aus unserem Beschwerdeverfahren überprüfen wir Geschäftspartner anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken. Das Risiko für alle Geschäftspartner wird anhand der Produkte und Dienstleistungen sowie der Ursprünge der Waren entsprechend eingestuft und über die angewendete Risikobewertungsmethodik, die auf unterschiedliche länder- und warengruppenspezifischen Risikodatenbanken zurückgreift, erfolgt eine Risikopriorisierung unserer Lieferanten und Dienstleister.

Die Gemüsering-Gruppe führt zentral jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen im Kontext unserer Geschäftstätigkeit durch. Diese gelten auch für die zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen, müssen von diesen aber im Hinblick auf die eigenen Aktivitäten noch bewertet werden. Dabei erfolgt eine Risikoklassifizierung von Geschäftspartnern und Produkten unternehmensindividuell, beispielsweise basierend auf der Analyse anerkannter Indizes und Studien bezüglich der Risikobewertung von Herkunftsländern, Rohstoffen und Produkten sowie – in einigen Fällen – in Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Experten. Die Komplexität und der Umfang unserer internationalen Lieferkette erfordern den Einsatz technischer Lösungen, die uns durch Berücksichtigung unterschiedlicher länder- und warengruppenspezifischer Risikodatenbanken bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen.

Aus den Risikoanalysen haben sich die folgenden besonderen Herausforderungen in unserer Lieferkette ergeben, denen wir im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht in besonderer Weise nachkommen werden:

a) Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anbaubetrieben aufgrund illegaler Beschäftigungen, Vorenthaltung von Löhnen, Kinderarbeit und der Unterbringung von Saisonarbeitskräften insbesondere in Südeuropa und Nordafrika

b) Ressourcenintensiver Anbau

In Regionen, in denen Ressourcen wie Wasser nur in begrenztem Ausmaß verfügbar sind, darf es durch den Anbau von Obst und Gemüse sowohl zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Bevölkerung und deren Versorgung mit Trinkwasser wie auch von Biotopen und deren Fortbestehen kommen. Die Interessen von Mensch und Natur vor Ort sind zu berücksichtigen und zu schützen.

Die Relevanz dieser Schwerpunkte kann sich laufend verändern. So können zu späteren Zeitpunkten auch weitere Themenfelder ergänzt werden. Dies ist abhängig von den Ergebnissen der jährlichen Risikoanalyse.

5. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Die Erkenntnisse der Risikoanalysen fließen in die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit ein. Wir setzen hierbei auf ein Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen und binden die Erkenntnisse aus den Aktivitäten in die Geschäftsabläufe ein. Für einen adäquaten Schutz der Menschenrechte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Gemüsering-Gruppe in ihren Unternehmensgrundsätzen und -richtlinien sowie Verfahrensanweisungen die dafür erforderlichen Prozesse etabliert. Die Gemüsering-Gruppe bietet

eine umfangreiche Schulungs- und Bildungsmöglichkeit an, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnehmen können. Die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um die internationalen Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz in der gesamten Lieferkette umsetzen zu können.

In unserem direkten Einflussbereich bei unseren Geschäftspartnern setzen wir systematisch auf die Identifizierung tatsächlicher Verstöße und folgend auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zur Verbesserung. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden den relevanten Unternehmensbereichen zur Verfügung gestellt und fließen so in deren Beschaffungsstrategien ein. Die Wirksamkeit wird im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse sowie im Rahmen von internen Audits laufend überwacht.

Die Risikoanalyse zeigte darüber hinaus, dass insbesondere die Situation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Saisonarbeitskräften in Ländern, die entsprechend des Ratings der Weltbank (Worldwide Governance Indicators (WGI)) mit Bewertungen unter 80 eingestuft sind. Auf diese Länder ist dabei bei der Beschaffung in besonderem Maße auf die Einhaltung unserer Anforderungen im Bereich der Menschenrechte zu achten. Waren aus diesen Ländern sollen daher – sofern möglich – nicht bezogen werden oder die Lieferanten müssen zusätzliche Selbsterklärungen vorlegen.

6. Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern

Unseren Geschäftspartnern bieten wir Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten an, damit auch diese befähigt werden, den Menschenrechten und dem Umweltschutz in ihrem Geschäftsbereich zur Geltung zu verhelfen. Missstände und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können direkt bei den Verantwortlichen vorgebracht werden oder auch anonym durch einen Zugang zu fairen und transparenten Beschwerdeverfahren.

Die Einhaltung und Berücksichtigung unserer Grundsatzerklärung ist daher bei der Berücksichtigung von Lieferanten und Dienstleistern essentieller Bestandteil.

Hinsichtlich der Einhaltung von Sozialstandards in der landwirtschaftlichen Produktion arbeiten wir daher seit vielen Jahren in Gremien von Standardgebern wie GlobalG.A.P. oder QS mit, um deren Einhaltung und Umsetzung in den Erzeugerbetrieben sicherzustellen und weiter zu verbessern. Damit können wir zudem verstärkt auch auf die unmittelbaren Zulieferer einwirken, mit denen keine direkten Geschäftsbeziehungen bestehen, welche aber durch entsprechende Nachweise die Umsetzung der Anforderungen nachhalten können.

Wir sind der Überzeugung, dass die Bewältigung von menschenrechtlichen Herausforderungen in unseren globalen Wertschöpfungsketten eine kontinuierliche Aufgabe ist, die neben unseren unternehmensindividuellen Aktivitäten auch systemische Veränderungen erfordern wird. Ein wichtiges Mittel ist für uns dementsprechend die Zusammenarbeit mit Experten und anderen Unternehmen, um Verbesserungen zu erzielen und komplexe gesellschaftliche Probleme auf kooperative Weise zu lösen.

Im Falle mittelbarer Zulieferer erlauben wir uns im Falle der Kenntnisnahme über Verstöße gegen unsere Grundsatzordnung eigene Untersuchungen anzustrengen oder unseren unmittelbaren Zulieferer dazu zu verpflichten, wirksame Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Auch erlauben wir uns, unseren Lieferanten die Belieferung mit Produkten aus entsprechenden Betrieben zu untersagen.

7. Wirksamkeitskontrollen der Präventivmaßnahmen

Die Wirksamkeit unserer Maßnahmen prüfen wir kontinuierlich. Der regelmäßige Dialog mit unseren Stakeholdern wie auch externe Kontrollen sind für uns wesentliche Instrumente, um die Effektivität unserer Maßnahmen einzuschätzen. Wir verlangen von Geschäftspartnern, unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen in der Lieferkette weiterzugeben und ihre Einhaltung laufend zu überprüfen. Zu diesem Zweck bildet unsere Grundsatzerklärung die Grundlage für die Eingehung einer neuen Geschäftsbeziehung. Um sicherzustellen, dass unsere Lieferkette diese wichtigen Anforderungen tatsächlich erfüllt, erlauben wir uns auf verschiedene Weise Prüfungen durchführen, z. B. mittels Fragebögen und/oder Betriebsprüfungen vor Ort, die entweder von Mitarbeitern der Gemüsering-Gruppe oder von unabhängigen Assessment-/ Audit-Dienstleistern in unserem oder im Auftrag unserer Kunden durchgeführt werden. Mit der Lieferung von Dienstleistungen, Betriebsmitteln oder sonstigen Materialien an ein Unternehmen der Gemüsering-Gruppe erklären sich alle Lieferanten einverstanden, an allen entsprechenden Bewertungsmaßnahmen teilzunehmen und diese zu unterstützen, einschließlich der Bereitstellung aller von Unternehmen der Gemüsering-Gruppe angeforderten Unterlagen und Bescheinigungen zum Nachweis der Einhaltung der oben genannten Punkte.

8. Abhilfemaßnahmen

Durch die eingeleiteten und etablierten Präventionsmaßnahmen auf Basis der Ergebnisse der Risikoanalyse erhoffen wir, dass alle Beteiligten in unseren Lieferketten sich den Herausforderungen stellen und ihren Beitrag zur entsprechenden Vermeidung leisten. Sollten über die Präventionsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, so wird für jeden Falls eine Abhilfemaßnahme gemeinsam mit den Lieferanten und ggf. unter Hinzunahme externen Fachleute definiert, der klare Verbesserungsziele, Fristen und Verantwortlichkeiten definiert. Jede Abhilfemaßnahme enthält einen konkreten Zeitplan und kann mit Zwischenzielen versehen werden. Die systemgestützten Maßnahmenprozesse vernetzen alle relevanten Akteure. Sollten die gemeinsam erarbeiteten Abhilfemaßnahmen keine zufriedenstellende Lösung ergeben, werden weitergehende Sanktionen oder auch die Beendigung von Geschäftsbeziehungen nicht ausgeschlossen.

Wir nehmen unsere Verantwortung für die gesamte Lieferkette sehr ernst. Entsprechend erstrecken wir unsere Risikoanalyse anlassbezogen auch auf Zulieferer, die zwar keine direkten Geschäftsbeziehungen zu uns unterhalten, aber Teil unserer Lieferkette sind. Für die anlassbezogene Einbeziehung mittelbarer Zulieferer setzen wir auf eine enge Zusammenarbeit mit unseren unmittelbaren Geschäftspartnern, um die Transparenz in der Lieferkette kooperativ und zum Wohle aller zu erhöhen.

9. Beschwerdemechanismus und Zugang zu Wiedergutmachung

Eine wichtige Rolle für Betroffene oder Beobachter von möglichen Menschenrechtsverletzungen spielt der Zugang zu Beschwerdemechanismen. Die Gemüsering-Gruppe hat hierzu ein Online-Meldesysteme (https://sicher-melden.de/Gemuesering_Stuttgart) zur vertraulichen Meldung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße und von Hinweisen mit Bezug zu Menschenrechten und Umweltverstößen eingerichtet. Die Beschwerden können in verschiedenen Sprachen eingebracht werden, der Zugang ist jedem potenziell Betroffenen auch auf anonyme Weise möglich. Eine vertrauliche Handhabung der Beschwerden sowie ein faires Verfahren zum Umgang mit Beschwerden sind gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt. Zusätzlich engagieren sich die Unternehmen der Gemüsering-Gruppe in verschiedenen Projektgruppen, um die Wirksamkeit von Meldesystemen insgesamt und

auch branchenübergreifend zu fördern. Wesentliche Erkenntnisse aus Beschwerden werden zur Weiterentwicklung der Mechanismen und zur Identifikation von Risiken genutzt. Nach Klärung des Sachverhalts wird eine zielgerichtete Lösung, ggf. in Konsultation mit der hinweisgebenden Person oder Gruppe, erarbeitet. Nach Umsetzung von Abhilfemaßnahmen erfolgt eine Erfolgsprüfung der Maßnahme.

10. Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Über unser zentrales Risikomanagementsystem vernetzen wir sämtliche uns zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Eine transparente Kommunikation zu menschenrechtlichen Herausforderungen ist ein Kernelement unserer Sorgfaltspflicht in diesem Bereich. Wir berichten regelmäßig über wesentliche menschenrechtliche Risiken, unsere Maßnahmen und erzielte Fortschritte sowie über weiterhin bestehende Herausforderungen.

11. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für menschenrechtliche Sorgfalt liegt bei der Geschäftsführung der Gemüsering Stuttgart GmbH. Die Verantwortung für die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt liegt bei der jeweiligen Leitung der Funktionsbereiche sowie den Geschäftsleitungen der Unternehmen der Gemüsering-Gruppe und ist aufgabenspezifisch implementiert. Die Gemüsering-Gruppe wird ihre Position und deren Umsetzung regelmäßig kritisch überprüfen und kontinuierlich weiterentwickeln.

Wir erwarten von allen Geschäftspartnern, dass auch diese unsere Anforderungen an die Einhaltung der Menschenrechte und die damit verbundenen Gesetze und menschenrechtlichen Konventionen vollumfänglich einhalten und beachten, ihren Beitrag zu einem aktiven Klima-, Ressourcen und Umweltschutz leisten und ihren Beitrag entlang ihrer Lieferketten und Geschäftsbeziehungen leisten.

Diese Grundsatzerklärung gilt für alle Lieferanten und Dienstleister, die mit einem Unternehmen, einer Unternehmens-einheit oder einem verbundenen Unternehmen der Gemüsering-Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhalten. Die Erfüllung dieser Grundsatzerklärung ist eine geltende Anforderung und Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung mit der Gemüsering-Gruppe. Sie ist als solche Teil unserer Einkaufs- und Dienstleistungsbedingungen, die für alle Bestellungen und Beauftragungen rechtlich verbindlich ist.

Kontakt

Dr. Thorsten Strissel

Menschenrechtsbeauftragter der Gemüsering-Gruppe

E-Mail: t.strissel@gemuesering.de

Stuttgart, 15.12.2023

Jochen Schloemer

Thorsten Beckmann